



Benützungsordnung für den Rathauskeller

vom 20. März 2025

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Der Rathauskeller in der Altstadt Bülach bietet Platz für rund 100 Personen und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen.

In der Benützungsordnung des Rathauskellers werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benutzer und die Gebührenpflicht festgehalten.

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Ausstattung

- 7 Festbankgarnituren für ca. 70 Personen
- Bühne 4x2x0.5 Meter
- Garderobenständer
- Komplette Küche (ohne Geschirr, Besteck, Gläser, Geschirrspüler)
- Kühlschrank
- Reinigungsmaterial
- Abfalleimer

WC-Anlage

- Der Rathauskeller verfügt über keine eigene WC-Anlage. Es ist die öffentliche Anlage direkt neben dem Rathauseingang zu benutzen.

Heizung/Lüftung

- Die Heizlüftung ist auf 18 Grad ausgelegt und kann nicht höher eingestellt werden.

3. Anfahrt/Parkplätze

- In der näheren Umgebung des Rathauskellers stehen öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

4. Tarif

- Die Benützungsgebühr für einen halben Tag beträgt 150 Franken und für einen ganzen Tag 300 Franken, inkl. MwSt. Die Gebühr ist per Rechnung zu begleichen. Im Benützungspreis inbegriffen sind nur die Raumbenützung und die Mobiliarbenützung. Abfallentsorgung ist Sache der Benützerin bzw. dem Benützer.

Besichtigung

- Eine Besichtigung des Rathauskellers ist möglich und kostet 50 Franken. Bei der Reservationsbestätigung wird dieser Betrag an die Benützungsgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Hausdienst Rathauskeller Telefon 044 863 19 20 von 9.00 – 11.00 Uhr.

5. Übergabe und Rücknahme

- Bis zum Erhalt der Reservationsbestätigung gilt eine Reservation des Rathauskellers als provisorisch.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benützerin bzw. der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls die Benützerin bzw. der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt. Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenützerin bzw. Nachbenützer gefunden wird.
- Die Übergabe und Rücknahme des Rathauskellers inkl. Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Rathauskeller. Das Abholen des Schlüssels ist mindestens 3 Tage vor dem Benützungstag telefonisch mit dem Hausdienst abzusprechen.

6. Generelle Benützungsbedingungen

- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Rathauskeller für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass der Fluchtweg im Rathauskeller immer frei ist. Für Dekorationen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters keine Änderungen an mobilen und immobilen Objekten

gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht von der Benutzerin bzw. vom Benutzer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

- Vor Verlassen der Rathauskellers sind sämtliche Lichter auszuschalten und die Tür abzuschliessen.
- Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

7. Ruhe und Ordnung

- Der Rathauskeller liegt mitten in der Altstadt und ist von einer sensiblen Bevölkerung umgeben. Anlässe im Rathauskeller dürfen nur bis 24.00 Uhr dauern.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

**Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach über die Ruhezeiten:*

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr

Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

8. Reinigung

- Der Rathauskeller, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Wegmarkierungen oder Dekorationen, Kaugummi- oder Klebbandreste). Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden. Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden der
- Benutzerin bzw. dem Benutzer gemäss der Gebührenverordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Stadt Bülach in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Es ist verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Wiederhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten für die korrekte Entsorgung des Abfalls verantwortlich

9. Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- Im Rathauskeller gilt ein Rauchverbot.
- Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

10. Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR).
- Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die Benützerin bzw. der Benützer allein.
- Beschädigungen im Rathauskeller samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche, im Zusammenhang mit der Benützung verursachten Schäden, haftet die Benützerin bzw. Benützer allein.
- Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Benützung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist die Benützerin bzw. der Benützer kausal haftpflichtig.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

12. Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind durch die Stadtpolizei Bülach bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Kommerzielle Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen (Aussenbereiche kein Lautsprecher/Verstärker gestattet)

- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung online bei der Stadtpolizei Bülach eingereicht werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Benützerin bzw. den Benützer bindend.

Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen. Zusatzaufwendungen werden der Benützerin bzw. dem Benützer in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 24.04.2025 in Kraft gesetzt.